



FREUNDESKREIS DER WALDORFBEWEGUNG

Schluchseestrasse 55
78054 Villingen-Schwenningen

Telefon (07720) 8559-70
Fax (07720) 8559-80

www.waldorfschule-vs.de
freundeskreis@waldorfschule-vs.de

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Waldorfbewegung e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Villingen-Schwenningen unter der Nummer 709 eingetragen.
4. Der Verein hat ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr. Es läuft vom 01.08. eines Jahres bis zum 31. 07. des Folgejahres.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung und die Förderung von Kunst, Kultur und Medizin. Der Verein hat die Aufgabe, die durch Rudolf Steiner begründete Waldorfpädagogik einschließlich der durch die Anthroposophie angeregten Initiativen zu fördern und durch ihre Verbreitung für die Allgemeinheit fruchtbar werden zu lassen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, durch Gedankenaustausch, durch Weiterbildung und durch ideelle (z.B. Unterstützung von Schulveranstaltungen –Projekten, Betrieb einer Schulküche) und materielle (z.B. durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, öffentlicher Zuschüsse) Unterstützung von Waldorfschulen, Waldorfkindergärten sowie heilpädagogischen und ähnlichen Einrichtungen. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, Grundstücke bzw. Erbbaurechte zu erwerben und Gebäude zu errichten und zu unterhalten und solchen Einrichtungen zur Nutzung zu überlassen.
4. Der Verein erhält seine Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, durch Erträge, durch Spenden und durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.



FREUNDKREIS DER WALDORFBEWEGUNG

Schluchseestrasse 55
78054 Villingen-Schwenningen

Telefon (07720) 8559-70
Fax (07720) 8559-80

www.waldorfschule-vs.de
freundskreis@waldorfschule-vs.de

§ 3

Selbstlosigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins bejaht und unterstützen will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende. Das Recht zum fristlosen Austritt aus wichtigen Gründen bleibt unbenommen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied nach Anhörung durch einstimmigen Beschluss ohne Angabe von Gründen ausschließen.
4. Durch Beschluss des Vorstandes wird festgelegt, ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB des Vereins besteht aus mindestens 3 Vorständen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben und eine Geschäftsverteilung vornehmen.



3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann diese jedoch teilweise auf Mitglieder delegieren und einen Geschäftsführer einstellen.
5. Der Vorstand soll seine Beschlüsse möglichst einstimmig fassen. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind in einem Ergebnisprotokoll schriftlich festzuhalten.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich einberufen unter Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes und der Tagesordnung. Die Einladungen sind spätestens 2 Wochen vorher zu versenden. Die Frist beginnt mit dem Datumsnachweis.
4. Die Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.
5. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins handelt.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a. Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
 - b. Genehmigung des Planes zum Haushalt, Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstands.
 - c. Anträge eines oder mehrerer Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind grundsätzlich so rechtzeitig an den Vorstand zu richten, dass sie in die der Einberufung beizufügende Tagesordnung aufgenommen werden können. In dringenden Fällen können Anträge jedoch auch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; die ergänzte Tagesordnung muss den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen zugeleitet werden.
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Die Auflösung des Vereins
7. Die gefassten Beschlüsse sowie die sonstigen Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Auf Wunsch stehen Protokolle jedem Mitglied zur Verfügung.



8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Über die Auflösung des Vereins kann jedoch nur Beschluss gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die erste zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einberufung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auf die geringen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die zweite Mitgliederversammlung muss frühestens auf den 15. Tag, spätestens auf den 30. Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 8

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, die vom Regierungsgericht bzw. vom Finanzamt verlangt, oder aufgrund von Gesetzesänderungen notwendig werden, können vom Vorstand selbständig vorgenommen werden.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seiner Gemeinnützigkeit fällt sein Vermögen an die Freie Schulgemeinde der Rudolf-Steiner-Schule Villingen-Schwenningen e.V., hilfsweise an den Bund der Freien Waldorfschulen, Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
3. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat zugleich zwei Liquidatoren zu wählen. Beide Liquidatoren sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Villingen-Schwenningen, den 18.02.2016

Satzung vom 16.01.1984

zuletzt geändert durch Beschluss vom 02.12.2015